Herwig-Blankertz-Berufskolleg

Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen

22. Newsletter vom 6. Mai 2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Ausbildende,

in der kommenden Woche geht es wieder los. Die 7 Tage Inzidenz liegt fünf Werktage unter dem geforderten Zeitraum unter 165, womit ab dem folgenden Montag der Präsenzunterricht einsetzt. Die erhoffte Wirkung der amtlichen Maßnahmen wird also nun sichtbar. Damit dies so bleibt, bitten wir alle sehr darum, mit großer Entschlossenheit die weiterhin gültigen und verpflichtenden Maßnahmen (mediz. Schutzmaske, Abstand, Hygieneregeln, Testungen) umzusetzen.
Abschlussklassen bleiben ab der 3. Woche vor Prüfungsbeginn im Distanzunterricht, um mögliche Quarantänemaßnahmen in Prüfungszeiten auf ein Minimum zu begrenzen. Die Klassenlehrer*innen kommunizieren dies mit ihren Schüler*innen.
Für alle anderen gilt:
Start: Präsenz-, ggf. Wechselunterricht mit Gruppe A am Montag, dem 10. Mai 2021
Maximal 15 Schüler*innen sind pro Klassenraum erlaubt, die **üblichen Schutzmaßnahmen sind weiterhin verpflichtend** einzuhalten. Die Klassenlehrer*innen informieren ihre Lerngruppen über die geltenden Regelungen.
Voraussetzung für den Schul-Präsenzbetrieb: konsequente Einhaltung der verbindlichen Coronaschutzmaßnahmen und
<u>Corona-Selbsttestung – 2 Tests pro Woche – NEU Ausnahme: nachgewiesene Immunisierung</u>
Die an Schulen grundsätzlich geltende Testpflicht besteht weiterhin. Niemand darf sich OHNE GÜLTIGEN TEST auf dem Schulgelände aufhalten. Es gilt auch, dass an Stelle der Teilnahme an einer Testung in der Schule ein höchstens 48 Std. alter, negativer Testnachweis einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden kann (sog. Bürgertestung).

Vollzeitklassen: Die Selbsttestungen werden ab jetzt immer montags und mittwochs zu Beginn der ersten Stunde laut Stundenplan durch die jeweilige Fachlehrkraft beaufsichtigt.
Teilzeitklassen: Hier orientieren sich die Tage der Testung an dem jeweiligen Stundenplan. Wichtig ist auch hier die Testung zu Beginn der ersten Unterrichtstunde laut Stundenplan. Sollten die beiden Schultage zusammenliegen, reicht eine einmalige Testung pro Woche aus.
Neu ist, dass diejenigen Personen, die über eine **nachgewiesene Immunisierung** verfügen, von der schulischen Testpflicht ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2b) CoronaBetrVO, Stand 3. Mai 2021), da ein solcher Status ab sofort mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleichgestellt wird. Der **Nachweis muss den amtlichen Vorgaben entsprechen und ist der Schule vorzulegen**.

Wir freuen uns auf die Rückkehr zum Präsenzbetrieb in der Schule wünschen Ihnen einen guten Übergang in ein wenig mehr Normalität.

Herzliche Grüße
Rainer Podleschny und Anne Schneider-Grafe